



Inhaltsangabe

- 38. Bekanntmachung der 7. Satzung vom 10.05.2001 zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.07.1992 S. 78
- 39. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.05.2001 S. 83
- 40. Bebauungsplan Ro 15.4 in der Ortschaft Roisdorf; Inkrafttreten S. 90
- 41. Bebauungsplan Se 19 in der Ortschaft Sechtem; Inkrafttreten S. 92
- 42. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 36. Änderung in der Ortschaft Bornheim; Änderung, vorgezogene Bürgerbeteiligung und Offenlage S. 94
- 43. Bebauungsplan Ka 02.1 in der Ortschaft Kardorf / Aufstellung und vorgezogene Bürgerbeteiligung S. 96
- 44. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 26. Änderung in der Ortschaft Kardorf; vorgezogene Bürgerbeteiligung S. 98

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 1,10 DM je Amtsblatt-zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

7. Satzung vom 10.05.2001
zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.05.2001 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Ratsmitglieder folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Abs. 1 wird die Schreibweise des Wortes " Zusammenschluß " durch die Schreibweise "Zusammenschluss " ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird die Schreibweise des Wortes "längsgestreift" durch die Schreibweise "längs gestreift" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 wird die Schreibweise des Wortes "Umriß" durch die Schreibweise "Umriss" ersetzt.
4. In § 4 Abs. 3 wird Satz 6 "Eine Beschlußfassung findet nicht statt." durch den Satz "In einer Einwohnerversammlung werden keine Beschlüsse gefasst." ersetzt.
5. In § 4 Abs. 4 Nr. 2 wird die Schreibweise der Worte "Fachausschuß" und "Im übrigen" durch die Schreibweise "Fachausschuss" bzw. "Im Übrigen" ersetzt.
6. In der Überschrift zu § 5 wird die Abkürzung "gem." durch das Wort "nach" ersetzt.
7. In § 5 Abs. 1 wird die Schreibweise der Worte "Hauptausschuß" und "Fachausschuß" durch die Schreibweise "Hauptausschuss" bzw. "Fachausschuss" ersetzt.
8. In § 5 Abs. 2 wird die Schreibweise des Wortes "daß" durch die Schreibweise "dass" ersetzt.
9. In § 6 Abs. 1 wird die Schreibweise des Wortes "Hauptausschuß" durch die Schreibweise "Hauptausschuss" ersetzt.
10. In § 6 Abs. 3 wird die Schreibweise des Wortes "Ausschuß" durch die Schreibweise "Ausschuss" ersetzt.
11. In § 6 Abs. 5 wird die Schreibweise des Wortes "Ausschußvorsitzenden" durch die Schreibweise "Ausschussvorsitzenden" ersetzt.
12. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird der Betrag "35,89 DM" durch den Betrag "18,35 EUR" ersetzt.
13. In § 8 Abs. 4 wird die Schreibweise des Wortes "Ausschuß" durch die Schreibweise "Ausschuss" ersetzt.
14. § 9 erhält folgende Fassung: "Jede Fraktion hat Anspruch auf pauschalen Ersatz der Aufwendungen für die Geschäftsführung in Höhe eines

Grundbetrages von monatlich 25,56 EUR. Darüber hinaus erhält jede Fraktion monatlich 25,56 EUR je Fraktionsmitglied."

15. § 12 wird § 11.

16. Der bisherige § 12 a wird § 12 und erhält folgende neue Überschrift und Fassung:

"Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NW eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, welche die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen nach Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden.

Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist. Bei Ausschusssitzungen entscheidet dies der/die Ausschussvorsitzende.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen. In diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat bzw. den zuständigen Fachausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen."
17. In § 13 Abs. 1 wird die Schreibweise der Worte "Ausschußmitgliedern" und "Ausschuß" durch die Schreibweise "Ausschussmitgliedern" bzw. "Ausschuss" ersetzt.
18. In § 13 Abs. 1 Nr. 3 wird die Wertgrenze "5.000,-- DM" durch die Wertgrenze "2.500,-- EUR" und die Wertgrenze "10.000,-- DM" durch die Wertgrenze "5.000,-- EUR" ersetzt.
19. In § 13 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte "nach Buchstabe c" durch die Worte "nach Nr. 3" ersetzt.
20. In § 13 Abs. 1 letzter Satz wird die Wertgrenze "1.000,-- DM" durch die Wertgrenze "500,-- EUR" ersetzt.
21. In § 15 Abs. 2 wird die Schreibweise des Wortes "Hauptausschuß" durch die Schreibweise "Hauptausschuss" ersetzt.
22. In § 16 Abs. 2 wird die Schreibweise der Worte "Im übrigen" durch die Schreibweise "Im Übrigen" ersetzt.
23. In der Überschrift zu § 18 wird die Schreibweise des Wortes "Inkrafttreten" durch die Schreibweise "In-Kraft-Treten" ersetzt.
24. Die Anlage zur Hauptsatzung erhält anstelle der bisherigen alphabetischen Gliederung eine numerische Gliederung und wird deshalb wie folgt geändert:
- 24.1 In Nr. 1 der Anlage wird die Gliederung nach den Buchstaben "a)" bis "i)" durch die Gliederung nach den Nr. "1.1" bis "1.9" ersetzt.
- 24.2 In Nr. 2 der Anlage wird die Gliederung nach den Buchstaben "a)" bis "f)" durch die Gliederung nach den Nr. "2.1" bis "2.6" ersetzt.
- 24.3 In der neuen Nr. 2.4 wird die Verweisung auf Buchstabe "e)" durch die Verweisung auf Nr. "1.5" ersetzt.
- 24.4 In der neuen Nr. 2.5 wird die Verweisung auf Buchstabe "f)" durch die Verweisung auf Nr. "1.6" ersetzt.
- 24.5 In Nr. 3 der Anlage wird die Gliederung nach den Buchstaben "a)" bis "e)" durch die Gliederung nach den Nr. "3.1" bis "3.5" ersetzt.
- 24.6 In der neuen Nr. 3.2 wird die Verweisung auf Buchstabe "b)" durch die Verweisung auf Nr. "2.2" ersetzt.
- 24.7 In der neuen Nr. 3.3 wird die Verweisung auf Buchstabe "b)" durch die Verweisung auf Nr. "1.2" ersetzt.
- 24.8 In der neuen Nr. 3.4 wird die Verweisung auf Buchstabe "c)" durch die Verweisung auf Nr. "1.3" ersetzt.

- 24.9 In der neuen Nr. 3.5 wird die Verweisung auf Buchstabe "d)" durch die Verweisung auf Nr. "1.4" und die Verweisung auf Buchstabe "c)" durch die Verweisung auf Nr. "2.3" ersetzt.
- 24.10 In Nr. 4 der Anlage wird die Gliederung nach den Buchstaben "a)" bis "b)" durch die Gliederung nach den Nr. "4.1" bis "4.2" ersetzt.
- 24.11 In Nr. 6 der Anlage wird die Gliederung nach den Buchstaben "a)" bis "f)" durch die Gliederung nach den Nr. "6.1" bis "6.6" ersetzt.
- 24.12 In der neuen Nr. 6.3 wird die Verweisung auf Buchstabe "b)" durch die Verweisung auf Nr. "4.2" ersetzt.
- 24.13 In Nr. 7 der Anlage wird die Gliederung nach den Buchstaben "a)" bis "d)" durch die Gliederung nach den Nr. "7.1" bis "7.4" ersetzt.
- 24.14 In Nr. 8 der Anlage wird die Gliederung nach den Buchstaben "a)" bis "c)" durch die Gliederung nach den Nr. "8.1" bis "8.3" ersetzt.
- 24.15 In der neuen Nr. 8.2 wird die Verweisung auf Buchstabe "h)" durch die Verweisung auf Nr. "1.8" ersetzt.
- 24.16 In der neuen Nr. 8.3 wird die Verweisung auf Buchstabe "i)" durch die Verweisung auf Nr. "1.9" ersetzt.
- 24.17 In Nr. 9 der Anlage wird die Gliederung nach den Buchstaben "a)" bis "c)" durch die Gliederung nach den Nr. "9.1" bis "9.3" ersetzt.
- 24.18 In der neuen Nr. 9.2 wird die Verweisung auf Buchstabe "c)" durch die Verweisung auf Nr. "7.3" ersetzt.
- 24.19 In der neuen Nr. 9.3 wird die Verweisung auf die Buchstaben "d)" und "e)" bei der Beschreibung der Ortschaft Merten durch die Verweisung auf die Nr. "7.4" und "7.5" sowie die Verweisung auf Buchstabe "d)" bei der Beschreibung der Ortschaft Kardorf durch die Verweisung auf Nr. "6.4" ersetzt.
- 24.20 In Nr. 11 der Anlage wird die Gliederung nach den Buchstaben "a)" bis "d)" durch die Gliederung nach den Nr. "11.1" bis "11.4" ersetzt.
- 24.21 In Nr. 13 der Anlage wird die Gliederung nach den Buchstaben "a)" bis "c)" durch die Gliederung nach den Nr. "13.1" bis "13.3" ersetzt.
- 24.22 In Nr. 14 der Anlage wird die Gliederung nach den Buchstaben "a)" bis "d)" durch die Gliederung nach den Nr. "14.1" bis "14.4" ersetzt.

Artikel II

Die unter Nr. 1 - 11, 13, 15 - 17, 19 und 21 - 24.22 aufgeführten Änderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in Kraft.

Die unter Nr. 12, 14, 18 und 20 aufgeführten und die Einführung des EURO betreffenden Änderungen treten am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

<small>Bezeichnung der Satzung</small>
7. Satzung vom 10.05.2001 zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.07.1992

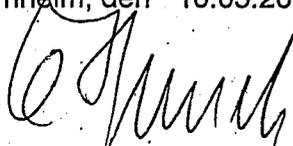
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 10.05.2001



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

39. Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge vom 14.05.2001

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), hat der Rat der Stadt Bornheim in der Sitzung am 09.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - 1.1 bis zu 2 Vollgeschossen
mit einer Breite bis zu 12 m bei beidseitiger Bebaubarkeit und
mit einer Breite bis zu 9 m bei einseitiger Bebaubarkeit,
 - 1.2 mit 3 oder 4 Vollgeschossen
mit einer Breite bis zu 15 m bei beidseitiger Bebaubarkeit und
mit einer Breite bis zu 12 m bei einseitiger Bebaubarkeit,
 - 1.3 mit mehr als 4 Vollgeschossen
mit einer Breite bis zu 18 m bei beidseitiger Bebaubarkeit und
mit einer Breite bis zu 13 m bei einseitiger Bebaubarkeit,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet,
mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und
mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege)
mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,

- 5.1 die Bestandteil der Verkehrsanlagen nach. Nr. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - 5.2 die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen nach. Nr. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- 6.1 die Bestandteil der Verkehrsanlagen nach. Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - 6.2 die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen nach. Nr. 1 bis 4 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
 - (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
 - (4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte und nach § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1, gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein

Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

1. soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
2. soweit sie nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Nr. 1 oder 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche nach Abs. 2 oder 3 vervielfacht mit
 1. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 2. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 3. 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 4. 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
 5. 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen,
 6. 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. Wenn die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 2. Wenn nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet.
 3. Wenn nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Wenn tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. Bei bebauten Grundstücken ist die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des

Bauwerkes geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

2. Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 3. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden 2 Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
 4. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird 1 Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 bei folgenden Grundstücken erhöht:
1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
 2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Nr. 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 3. bei Grundstücken außerhalb der in den Nr. 1 und 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.
- (9) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit 2/3 anzusetzen.
- (10) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren
1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 2. soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 3. für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
 4. für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 6

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. unselbständige Parkfläche,
7. unselbständige Grünanlage,
8. Entwässerungseinrichtung,
9. Beleuchtungseinrichtung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 1. ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
 2. sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt wenn,
 1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen oder die Decke aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise besteht,
 2. unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen oder die Decke aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise besteht,
 3. unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
 4. Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 1 hergestellt und die unbefestigten Teile nach Nr. 3 gestaltet werden.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

§ 9

Vorausleistungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14. November 1973 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge vom 14.05.2001

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 14.05.2001



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

40.

Bebauungsplan Ro 15.4 in der Ortschaft Roisdorf; Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 09.05.2001 den Bebauungsplan Ro 15.4 in der Ortschaft Roisdorf als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt folgenden Bereich:
Zwischen Adenauerallee, Schumacherstraße, Widdiger Weg und Bonner Straße.

Der Bebauungsplan Ro 15.4 in der Ortschaft Roisdorf mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Ro 15.4 in der Ortschaft Roisdorf gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

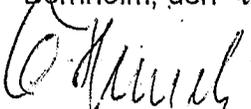
Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

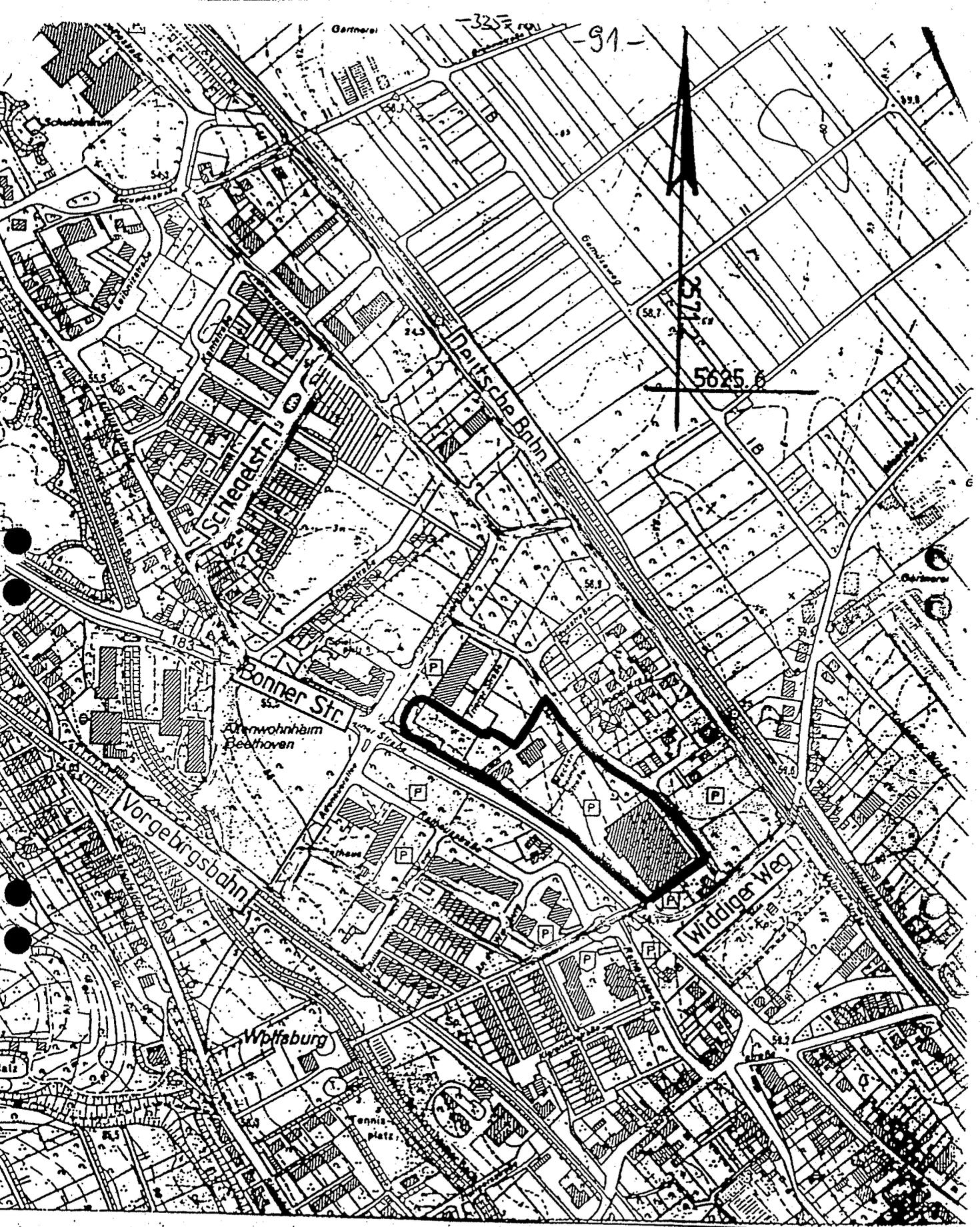
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 10.05.2001


Bürgermeister



Übersicht
 Bebauungsplan Ro 15.4
 Ortschaft Roisdorf
 Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
 Siegburg vom 29. 12. 88 Nr. 560/88

41. Bebauungsplan Se 19 in der Ortschaft Sechtem; Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 09.05.2001 den Bebauungsplan Se 19 in der Ortschaft Sechtem als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt folgenden Bereich:

K 60 alt, K 60 neu, Deutsche Bahn, Hochspannungsfreileitung und Wirtschaftsweg.

Der Bebauungsplan Se 19 in der Ortschaft Sechtem mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Se 19 in der Ortschaft Sechtem gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

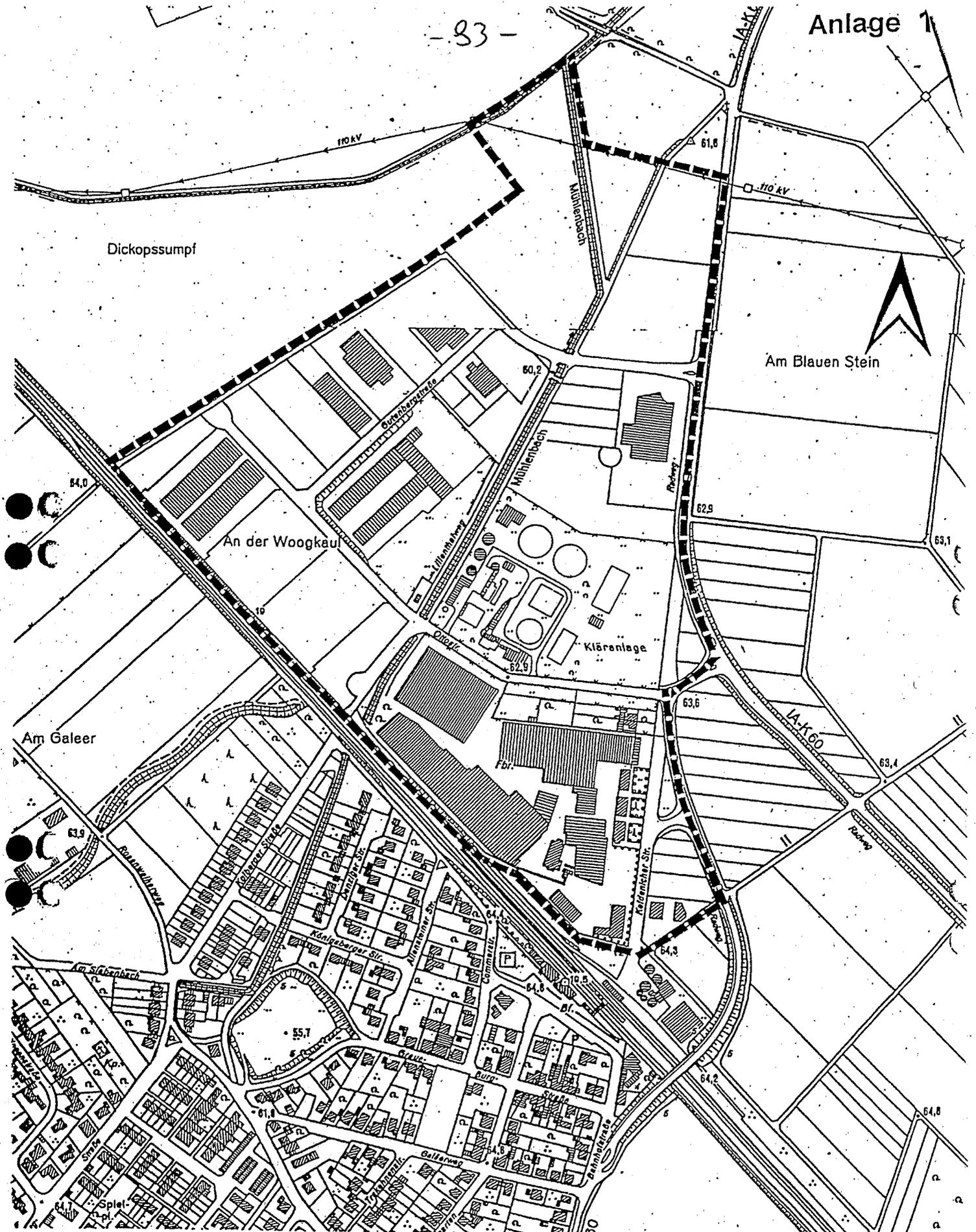
Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 10.05.2001



Bürgermeister



Übersicht
 Bebauungsplan Se 19
 Ortschaft Sechtem
 Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster-
 amtes Sieburg vom 07.1990 Nr. 694/90

----- Grenze des Plangebietes

42. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 36. Änderung in der Ortschaft Bornheim;
Änderung, vorgezogene Bürgerbeteiligung und Offenlage

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 17.05.2001 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim zu ändern (36. Änderung).

Die 36. Änderung hat folgenden Inhalt:

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Selbstbedienungsmarkt und Ladenlokale mit max. 2.100 qm Verkaufsfläche, vorwiegend Lebensmittel für den inneren Bereich zwischen Königstraße, Burgstraße, Burgbenden und Apostelpfad.

Am 17.05.2001 beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim, auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung zu verzichten.

Ebenso am 17.05.2001 beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim, den Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht erfolgt in der Zeit

vom 30.05.2001 bis 03.07.2001 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die fristgemäß eingegangenen Anregungen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

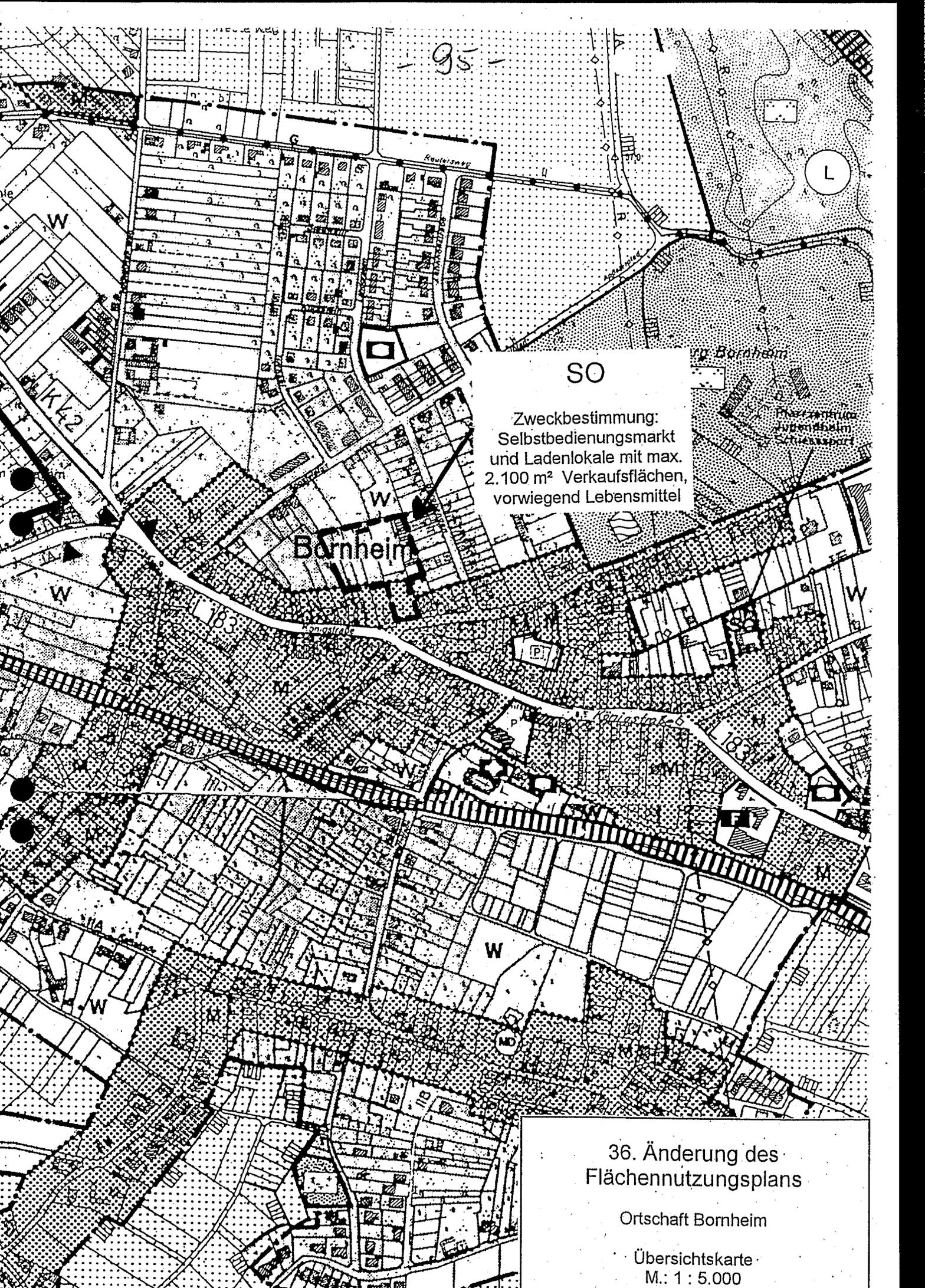
Bornheim, den 18.05.2001

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung



(Rohde)

Erster Beigeordneter



- 95 -

SO

Zweckbestimmung:
Selbstbedienungsmarkt
und Ladenlokale mit max.
2.100 m² Verkaufsflächen,
vorwiegend Lebensmittel

Bornheim

36. Änderung des Flächennutzungsplans

Ortschaft Bornheim

Übersichtskarte
M.: 1 : 5.000

43

Bebauungsplan Ka 02.1 in der Ortschaft Kardorf /
Aufstellung und vorgezogene Bürgerbeteiligung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 17.05.2001 beschlossen, den Bebauungsplan Ka 02.1 in der Ortschaft Kardorf aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:
Zwischen der L 183 (Pappelstraße), dem Wirtschaftsweg Kölnfuhr, der Trasse der Stadtbahnlinie 18 und dem vorhandenen Gewerbegebiet Waldorf.

Am 17.05.2001 beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim, für den Entwurf des Bebauungsplanes Ka 02.1 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die vorgezogene Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung erfolgt in der Zeit

vom 30.05.2001 bis 18.06.2001 einschließlich

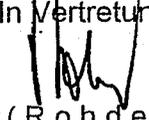
bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30.

Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben (Anhörung).

Bornheim, den 18.05.2001

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung

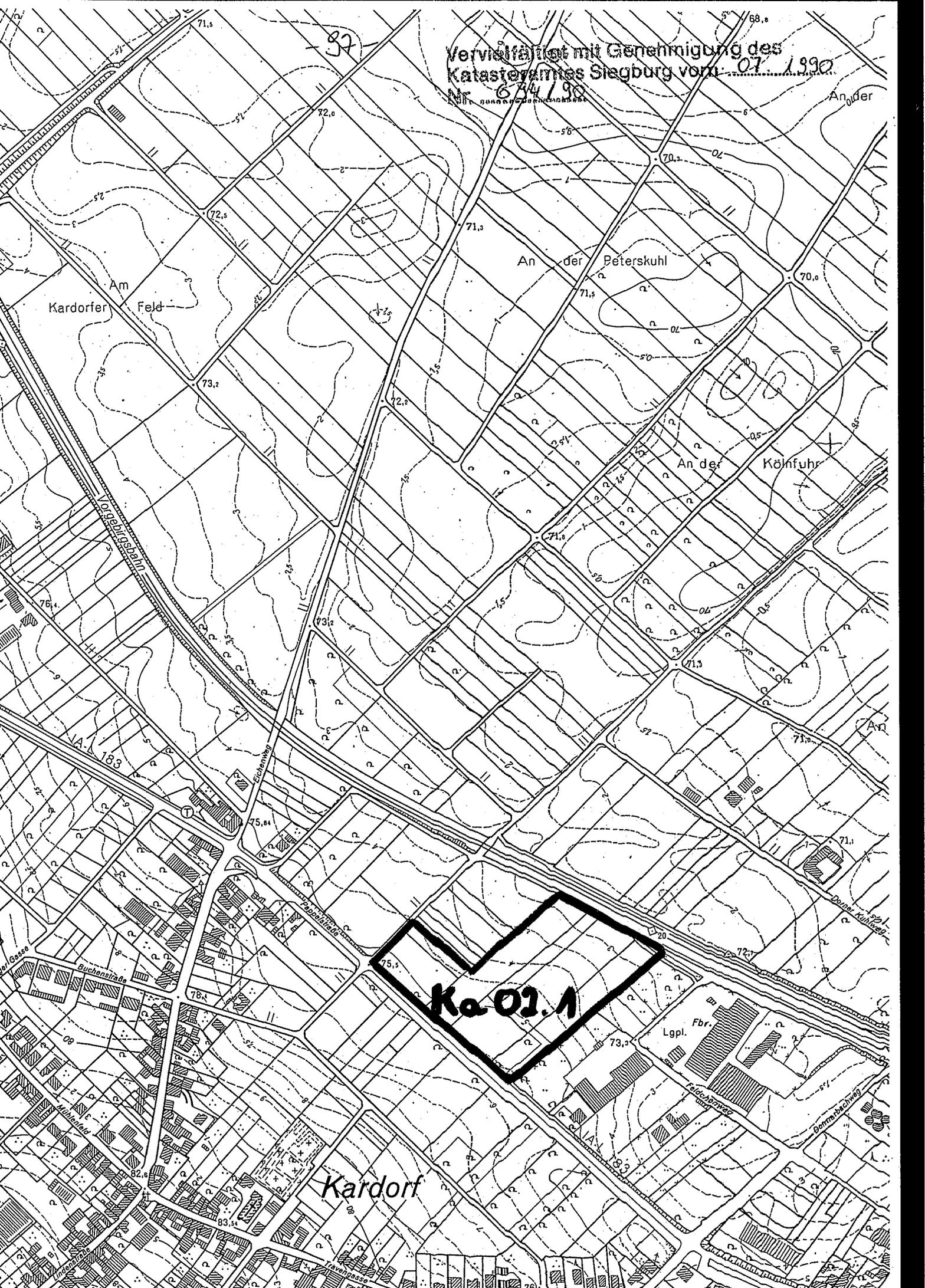


(Rohde)

Erster Beigeordneter

37
Vervielfältigt mit Genehmigung des
Katasteramtes Siegburg vom 07. 1990

Nr. 674/90



Ka 01.1

Kardorf

44.

Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 26. Änderung in der Ortschaft Kardorf;
vorgezogene Bürgerbeteiligung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 14.06.2001 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim zu ändern (26. Änderung).

Die 26. Änderung hat folgenden Inhalt:

Darstellung eines Gewerbegebietes und einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Einzelhandel und eine Gemeinbedarfsfläche als Freifläche für diverse kulturelle Veranstaltungen statt Fläche für die Landwirtschaft für einen Bereich zwischen der L 183, dem Fichtenweg, der Stadtbahnlinie 18 und dem vorhandenen Gewerbegebiet.

Am 17.05.2001 beschloss der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim, für den Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die vorgezogene Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Die Beteiligung der Bürger an der Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht erfolgt in der Zeit

vom 30.05.2001 bis 18.06.2001 einschließlich

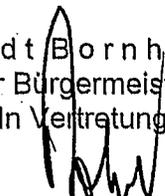
bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30.

Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargestellt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben (Anhörung).

Bornheim, den 18.05.2001

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung



(Rohde)
Erster Beigeordneter

FNP/26. And.

GE
GB
SO

Kardorf

0617
99
-113

